

Rhein-Hunsrück-Zeitung

vom 19.06.2013

Gericht stellt Wahlaufufruf für Bersch ins Zentrum

Justiz Entscheidung über Gültigkeit der Bürgermeisterwahl fällt am 2. Juli

Von unserem Redakteur
Wolfgang Wendling

■ **Boppard/Koblenz.** Ist die Bopparder Bürgermeisterwahl vom 4. November 2012 gültig? Oder müssen die Bürger erneut zur Urne schreiten? Die Antwort gibt die Erste Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 2. Juli, 8.45 Uhr, im großen Sitzungssaal des Oberverwaltungsgerichts Koblenz. Diesen Verkündungstermin nannte der Vorsitzende Richter Klaus Meier am Ende der mündlichen Verhandlung am Dienstag.

Wer gehofft hatte, das Gericht würde erkennen lassen, zu welcher Entscheidung es tendiert, wurde enttäuscht. Der Ausgang des Prozesses ist völlig offen. Allerdings machte Richter Klaus Meier deutlich, dass mit dem Wahlaufufruf der sieben Ortsvorsteher für Bürgermeister Walter Bersch eine Grenze überschritten worden sei. „Die beiden anderen Verstöße werden nicht so im Mittelpunkt stehen“, ergänzte der Richter.

Kläger sehen drei Verstöße

Gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl haben die Bopparder Kommunalpolitiker Antje Lieser (CDU, Mitglied des Ortsbeirats Buchholz) und Klaus Brager (Grüne, Mitglied des Stadtrates und des Ortsbeirates Boppard) Einspruch erhoben. Drei Verstöße gegen gängige Wahlvorschriften und die im Grundgesetz garantierte Wahlfreiheit führen sie ins Feld: den

Der Erste Beigeordnete und Wahlleiter Heinz Bengart (Grüne) hatte in einem Beitrag der Facebook-Gruppe „Besser Boppard“ offen für Bersch Partei ergriffen und sich despektierlich über CDU-Herausforderer Wolfgang Spitz geäußert. Die Kreisverwaltung sieht

„Entweder wir machen ein Losverfahren und lassen das dann durch alle Instanzen überprüfen, oder Sie rücken enger zusammen.“

Klaus Meier, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts, war vom vergleichsweise großen Publikumsinteresse überrascht.

in dieser Meinungsäußerung keinen „erheblichen Verstoß“. Eine Wahlbeeinflussung sei dadurch nicht erkennbar. Das sieht Kläger-Anwalt Curt M. Jeromin anders. Mit seinem Facebook-Eintrag habe der Wahlleiter seine Verpflichtung

Wahlaufufruf von sieben Ortsvorstehern zugunsten von Walter Bersch, die Parteinahme des Wahlleiters auf Facebook für den Amtsinhaber und die Verschleierung der tatsächlichen Haushaltslage durch den Bürgermeister. Die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde wies die Einsprüche zurück. Dagegen klagten Lieser und Brager vor dem Verwaltungsgericht Koblenz. ww

zur strikten Neutralität „auf eklatante Weise verletzt“.

Den Vorwurf, Bersch habe dem Stadtrat das Haushaltsgenehmigungsschreiben der Kreisverwaltung vom 25. April pflichtwidrig vorenthalten und die Haushaltslage der Stadt Boppard in der Rhein-Hunsrück-Zeitung vom 18. Oktober bewusst fehlerhaft dargestellt, entkräftete Hans-Joachim Jung, Dezernent der Kreisverwaltung, in der Verhandlung am Dienstag mit dem Hinweis, das Haushaltsgenehmigungsschreiben sei aufgrund einer Absprache zwischen Bürgermeister und Kreisverwaltung der ADD zur Prüfung vorgelegt worden. Während der Prüfung habe für den Bürgermeister noch keine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Stadtrat bestanden.

Dass die sieben Ortsvorsteher mit ihrem an alle Haushalte verteilten Wahlaufufruf zugunsten von Walter Bersch gegen geltendes Recht verstoßen haben, hatte auch die beklagte Kreisverwaltung einwandfrei festgestellt und in einer Presseerklärung rechtzeitig vor der Wahl öffentlich kundgetan. Allein Berschs Anwalt Walter Metternich sieht darin keinen „erheblichen Verstoß“. Die Ortsvorsteher hätten sich privat geäußert und nicht als Amtspersonen Partei ergriffen.

Für Kläger-Anwalt Jeromin ist entscheidend, dass die Kreisverwaltung den festgestellten Rechtsverstoß durch die „präventive Heilung“ mittels einer Pressemitteilung nicht beseitigen konnte. „Es gab kein klares aufsichtsrechtliches Einschreiten“, sagte Jeromin. Für Richter Klaus Meier blieb am Ende noch die Feststellung, es könne hilfreich sein, zwischen parteipolitischer Position und gewählter Position sauber zu trennen.